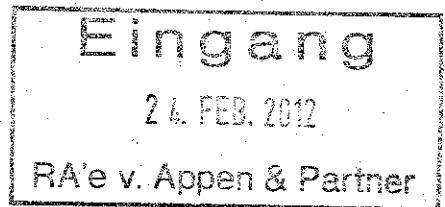


SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

24105 Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154,
24105 Kiel Az.174/08

g e g e n

die Landeshauptstadt Kiel Der Oberbürgermeister Rechtsamt, Fleethörn 9 - 17, 24103 Kiel

- Beklagte -

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 2012 in Schleswig durch

den Richter am Sozialgericht als ihren Vorsitzenden sowie
den ehrenamtlichen Richter und
den ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die am 62 geborene Klägerin begeht höhere Sozialhilfeleistungen unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfes für kostenaufwendige Ernährung ihres Lebensgefährten.

Die Klägerin hat auf ihren Antrag vom 05. Juli 2007 von diesem Tag an bis zum 30. November 2008 von der Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem dritten Kapitel des SGB XII bezogen. Bei Ermittlung der Höhe der Leistungen berücksichtigte der Beklagte das Einkommen des damaligen Lebensgefährten und jetzigen Ehemanns der Klägerin, des Herrn , in Form einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bereits mit Erstantrag vom 05.06.2007 hatte die Klägerin begeht, bei der Einkommensanrechnung einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung ihres Lebensgefährten zu berücksichtigen. In sozialmedizinischer Hinsicht wurde dies unterstützt durch eine ärztliche Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis Dr. B und L vom 23. Juni 2007 mit dem Vorliegen einer chronischen Hepatitis C sowie einer Neurodermitiserkrankung bei Herrn . Von dieser Praxis liegt auch ein älteres Attest vom 08.06.2006 vor, mit dem darüber hinaus u.a. eine Hyperurikämie und eine Leberinsuffizienz bescheinigt wurden.

Die Beklagte gewährte der Klägerin mit Bescheid vom 25.06.2007, soweit ersichtlich letztmals geändert mit Bescheid vom 24.04.2008 zunächst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel des SGB XII für den Zeitraum vom 05.06.2007 bis 31.05.2008. Eine bedarfserhöhende Berücksichtigung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung bei der Einkommensanrechnung des Lebensgefährten erfolgte dabei nicht. Vielmehr berücksichtigte der Beklagte auch bei dem Lebensgefährten der Klägerin lediglich den Regelsatz und die anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten als bedarfsbildende Faktoren.

Mit einem gesonderten Bescheid vom 22. Oktober 2007 lehnte die Beklagte die Berücksichtigung eines Mehrbedarfes für kostenaufwendige Ernährung bei der Berechnung des von dem Lebensgefährten der Klägerin an sie zu zahlenden Unterhaltsbeitrages ab. Dagegen richtete sich der Widerspruch der Klägerin vom 13.11.2007, der mit Widerspruchsbescheid vom 18.03.2008 zurückgewiesen wurde.

Mit der am 20.04.2008 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehrnis weiter.

Sie hat ihre Klage im Wesentlichen auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu Krankenkostzulagen (Empfehlungen) in der Fassung von 1997 gestützt. Danach sei bei einer Neurodermitiserkrankung eine Vollkost indiziert, für die ein monatlicher Mehrbedarf in Höhe von 25,56 Euro zu berücksichtigen sei. Soweit der Beklagte diesen Empfehlungen nicht folgen wolle, sondern gegebenenfalls auf andere Erkenntnisquellen zurückgreifen wolle, könne dem nicht gefolgt werden. Die Klägerin sieht sich durch eine Reihe von konkret benannten Gerichtsentscheidungen, die die Maßgeblichkeit der Empfehlungen für die Festsetzung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwendiger Ernährung jedenfalls im Regelfall betont haben, gestützt. Die Klägerin ist zudem der Ansicht, dass die Kaufbelege über bestimmte in Reformhäusern oder Drogeriemärkten gekaufte hochwertige Lebensmittel sowie Nahrungsergänzungsmittel, die sie auf Anfrage des Gerichtes eingereicht hat, hinreichend belegen, dass der Lebensgefährte der Klägerin erhöhte Aufwendungen für die Ernährung hat, auch wenn die eingereichten Belege nicht den streitgegenständlichen Zeitraum betrafen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 22.10.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.03.2008 zu verurteilen, der Klägerin für den Zeitraum vom 05.06.2007 bis 30.11.2008 höhere Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfs für kostenaufwendige Ernährung bei der Anrechnung des Einkommens ihres Lebensgefährten zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die bei dem Lebensgefährten der Klägerin vorliegenden Krankheiten nicht zu höheren Aufwendungen für die Ernährung führten. Bei Hepatitis C werde wie bei auch anderen Lebererkrankungen eine leichte Vollkost bzw. eine ausgewogene Mischkost empfohlen, die nicht mit Mehrkosten verbunden sei. Aus ernährungsmedizinischer Sicht sei zudem bislang eine generell wirksame Neurodermitiskostform nicht bekannt. Ein

Patient solle seine Ernährung unter Ausschaltung individuell unverträglicher Lebensmittel und Zubereitungsform gestalten, wobei eine vegetarisch orientierte ausgewogene Mischkost vorzugs würdig erscheine. Soweit die Klägerin die Ansicht vertrete, den Empfehlungen aus dem Jahre 1997 sei allein und ohne Rücksicht auf aktuellere medizinische Erkenntnisse zu folgen, sei dies ihrer Ansicht nach nicht richtig. Sie sieht sich dadurch auch durch Rechtsprechung des Sozialgerichts Schleswig bestätigt. Danach seien die Empfehlungen ein substantieller Beitrag zur fachwissenschaftlichen Debatte, hätten für das gerichtliche Verfahren jedoch keinerlei Auswirkungen. Inhaltlich seien die Empfehlungen aus dem Jahr 1997, jedenfalls was die Annahme eines Mehrbedarfes bei Neurodermitiserkrankungen angeht, überholt.

Die Klägerin hat zwar über den 31.05.2008 hinaus Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bezogen, jedoch ist die Leistungsgewährung aufgrund einer Änderungsmitteilung der Klägerin selbst zum 30.11.2008 eingestellt worden.

Das Gericht hat die Klägerin am 18. November 2009 aufgefordert, die bisherige pauschale Begründung konkretisieren und darzulegen, inwieweit ihr Lebensgefährte lediglich teure Lebensmittel einkaufen könne. Daraufhin erfolgte die bereits erwähnte Vorlage von Quittungen, die in zeitlicher Hinsicht alle den Winter 2009/2010 betrafen.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die weiteren Schriftsätze der Beteiligten sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet. Die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf höhere Sozialhilfeleistungen im Zeitraum vom 05. Juni 2007 bis 30. November 2008 unter Beachtung eines Mehrbedarfes für kostenaufwendige Ernährung für ihren Lebensgefährten.

Gem. § 19 Abs. 1 SGB XII in der bis zum 30.12.2010 geltenden Fassung (a.F.) setzt ein Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII die als Unfähigkeit den notwendigen Lebensunterhalt ausreichend aus eigenen Kräften oder Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen oder Vermögen, zu beschaffen definierte wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit voraus. Dabei war gem. § 19 Abs. 1 S. 2 SGB XII auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners zu

berücksichtigen. Gem. § 20 SGB XII a.F. waren eheähnliche Lebensgefährten insoweit Ehegatten gleich gestellt.

Demnach war zur Ermittlung des Umfangs der sozialhilferechtlich relevanten Hilfebedürftigkeit der Klägerin auch der sozialhilferechtliche Bedarf ihres Lebensgefährten zu ermitteln und dieser seinem anrechnungsfähigen Einkommen gegenüber zu stellen. Dabei war entgegen der Auffassung der Klägerin aber über den Regelbedarf und die anteiligen Unterkunfts- und Heizkosten hinaus, kein weiterer Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung zugunsten des Lebensgefährten der Klägerin zu berücksichtigen. Seine gesetzliche Grundlage hat ein Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung in § 30 Abs. 5 SGB XII a.F. Danach wurden für Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt. Hinsichtlich der Erkrankungen, die regelmäßig einen Mehrbedarf erfordern und der Höhe der Krankenkostzulagen, ist schon unter Geltung des BSHG bis zum 31.12.2004 auf die 1974 und 1977 vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge entwickelten Empfehlungen zurückgegriffen worden. Von einer weiteren Heranziehung dieser Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage ging auch der Gesetzgeber im Rahmen der Grundsicherungsreform 2005 aus (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1516, 57). Mittlerweile liegen die Empfehlungen in einer am 01.10.2008 veröffentlichten, vollkommen neu überarbeiteten Version vor. In den Empfehlungen in der Fassung von 1997 war für Neurodermitiserkrankungen die Notwendigkeit einer Vollkost und ein Mehrbedarf in Höhe von 25,56 Euro monatlich vorgesehen. Für eine Hepatitis C-Erkrankung war in diesen Empfehlungen kein Mehrbedarf vorgesehen erst eine Leberinsuffizienz bedingte, nach den Empfehlungen 1997 die Notwendigkeit einer eiweißdefinierten Kost einhergehend mit einem Mehrbedarf von 30,86 Euro monatlich. Ein Mehrbedarf gleicher Höhe war bei Vorliegen einer Hyperurikämie vorgesehen.

Dem gegenüber sehen die Empfehlungen in der Fassung von 2008 im Regelfall weder bei einer Neurodermitis, noch bei einer Hyperurikämie oder einer Leberinsuffizienz einen Mehrbedarf vor. Vielmehr ist ausweislich von Nr. 4.1 der Empfehlungen davon auszugehen, dass der auf der Grundlage der EVS 2003 bemessene Regelsatz den notwendigen Aufwand für die Vollkost deckt.

Die Empfehlungen in der Fassung von 2008 basieren auf umfassenden ernährungsmedizinischen Studien und Kostenermittlungen unabhängiger Fachinstitutionen und können

als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23.05.2011, L 5 SO 251/08; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 10.08.2011, L 16 AS 403/09). Solange die Umstände des Einzelfalles nicht aufgrund individueller Besonderheiten etwas anderes bedingen, sind die Empfehlungen daher bei gerichtlichen Entscheidungen über das Vorliegen und die Höhe eines Krankenkostmehrbedarfes zu beachten. Sie sind auch für Zeiträume vor dem 01.10.2008 anzuwenden, da sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse für diese Zeiträume rückblickend geändert haben (Bayerisches LSG a.a.O., LSG Berlin-Brandenburg a.a.O.). Danach war bei der Einkommensanrechnung und der fiktiven Bedarfsermittlung für den klägerischen Lebensgefährten kein Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung zu berücksichtigen, denn die anlässlich der Antragstellung attestierten Erkrankungen Neurodermitis und Hepatitis C gehen nach diesen Empfehlungen regelmäßig nicht mit erhöhten Kosten für die Ernährung einher. Gleiches gilt für die Erkrankungen, die im vorliegenden Verfahren zwar nicht zur Begründung herangezogen wurden, aber durch die behandelnden Ärzte im Jahr 2006 attestiert wurden. Besondere Umstände, die ein Abweichen von den Empfehlungen rechtfertigen, sind für das Gericht vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere sind solche Umstände auch nicht aus den eingereichten Einkaufsbelegen ersichtlich. Diese geben lediglich Aufschluss über das Konsumverhalten des Lebensgefährten der Klägerin, nicht jedoch über die individuelle Ausprägung der bei ihm vorliegenden Erkrankungen.

Nach anderer Auffassung haben die Empfehlungen auch in der Fassung von 2008 nicht den Charakter eines antizipierten Sachverständigengutachtens, sind aber als Orientierungshilfe heranzuziehen. Weitere Ermittlungen sind im Einzelfall dann nur erforderlich, wenn ein von den Empfehlung abweichender Bedarf substantiiert geltend gemacht wird (vgl. etwa LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 05. September 2011, L 19 AS 2219/10 B). Diese Auffassung gelangte vorliegend zu keinem anderen Ergebnis. Auf die rechtliche Charakterisierung der Empfehlungen in der Fassung von 2008 kommt es insoweit nicht an. Auch wenn man diese lediglich als Orientierungshilfe heranzieht, steht dies einer „rückwirkenden“ Anwendung auf Zeiträume vor dem 01.10.2008 nicht entgegen. An einer substantiierten Geltendmachung eines über den von der Empfehlung abweichenden Mehrbedarf mangelt es nach oben Gesagtem.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt

Sozialgericht Schleswig

Schleswig, den 22. Februar 2012

Justizangestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

